Telefon +49 211 1371-0
Telefax +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de
www.bdo.de

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8 • 40474 Düsseldorf

Nur per E-Mail an: Pillar2@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ansprechpartnerin: StB Dipl.-Wi.Jur. (FH) [redacted]
Telefon: +49 211 1371-[redacted]
E-Mail: [redacted]@bdo.de

Ansprechpartner: StB [redacted], LL.M.
Telefon: +49 211 1371-[redacted]
E-Mail: [redacted]@bdo.de

Unser Zeichen: CB/DM
Datum: 11. August 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) vom 08. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des MinStAnpG bedanken. Nach den bereits im vergangenen Jahr veröffentlichen zwei Diskussionsentwürfen zum MinStAnpG begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt wird und mit einer baldigen Umsetzung zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten zu einer rechtsicheren Anwendung des MinStG beitragen und gewünschte Vereinfachungen umsetzen.

Aufgrund der kurzfristigen Frist zur Stellungnahme ist es uns nicht möglich, vollumfänglich zu allen Maßnahmen des MinStAnpG Stellung zu nehmen. Dennoch möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen, und zu ausgewählten Maßnahmen des Referentenentwurfs, welcher am 08. August 2025 veröffentlicht wurde, wie folgt Stellung nehmen.

A. Anpassung des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG / Änderung laut Art. 1 Nr. 17 Bst. a) DoppelBst. ccc) MinStAnpG

I. Einordnung im Kontext des MinStG

Ausgangsgröße für die Bestimmung des Gesamtbetrags der angepassten latenten Steuern gem. § 50 Absatz 1 Satz 1 MinStG ist u. a. der gem. § 45 Absatz 1 Nr. 1 MinStG im Jahresabschluss buchhalterisch erfasster Steueraufwand/-ertrag. Um die angepassten erfassten Steuern zu bestimmen, sind verschiedene Anpassungen vorzunehmen. § 50 Absatz 1 Satz 2 MinStG sieht eine Vielzahl von Einschränkungen bei der Anpassung der latenten Steuern vor. Demnach sind die in § 50 Absatz 2 und 3 MinStG sowie den in § 50 Absatz 1 Satz 2 MinStG genannten Positionen von den Anpassungen ausgenommen. In der aktuellen Fassung sieht § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG vor, dass Auswirkungen aus Ansatz- und Bewertungsanpassungen auf einen latenten Steueranspruch ausgeschlossen sind.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB RA Dr. Holger Otte
Vorstand: WP StB Andrea Bruckner und RA Parwäz Rafiqpoor (Vorsitzende) • WP StB Roland Schulz • WP Dr. Jens Freiberg • RA StB Dr. Dirk Elbert
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

Berlin • Bielefeld • Bonn • Bremen • Chemnitz • Dortmund • Dresden • Düsseldorf • Erfurt • Essen • Flensburg • Frankfurt am Main • Freiburg
Hamburg • Hannover • Kassel • Kiel • Köln • Leer • Leipzig • Lübeck • Mainz • München • Münster • Nürnberg • Oldenburg • Rostock • Stuttgart

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

II. Maßnahme zur Berücksichtigung der aktiven latenten Steuern bei Aktivierungswahlrechten

Mit dem MinStAnpG soll § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG-E um einen Halbsatz ergänzt werden. Vor dem bisher gesetzten Komma soll der folgende Halbsatz eingefügt werden:

„; entsprechendes gilt auch für die Verrechnung latenter Steueransprüche mit latenten Steuerschulden sowie den Verzicht auf den Ansatz eines sich insgesamt ergebenden latenten Steueranspruchs“

Laut Gesetzesbegründung ist die Intention des Gesetzgebers durch diese Anpassung insbesondere die aktiven latenten Steuern, welche aufgrund der Nichtausübung von Aktivierungswahlrechten wie bspw. des § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung nicht im Jahresabschluss - und damit in den Berichtspakten – berücksichtigt wurden, für Zwecke der Mindeststeuerberechnung dennoch zu berücksichtigen. Im Ergebnis sollen diese latenten Steuern als erfasste Steuern im Sinne des MinStG berücksichtigt werden können, obwohl keine Bilanzierung erfolgt. Die Maßnahme ist ausdrücklich zu begrüßen.

Wir möchten jedoch anmerken, dass die Formulierung des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 MinStG-E das in der Gesetzesbegründung geschilderte Ergebnis nicht erreichen könnte. Entsprechend der Gesetzessystematik werden zunächst die tatsächlich gebuchten bzw. in den Berichtspaketen enthaltenen erfassten Steuern berücksichtigt. Davon ausgehend ist § 50 Absatz 1 Satz 2 MinStG als Anpassungsvorschrift zu verstehen. Hierbei wird im Wortlaut vorgegeben, dass die in der Vorschrift genannten Positionen bei der Ermittlung der angepassten latenten Steuern auszunehmen sind. Demnach setzt die Vorschrift u.E. grundsätzlich eine bereits vorher erfolgte (buchhalterische) Erfassung der latenten Steuern voraus. Nach der Neufassung soll die Ausgangsgröße um einen Wert angepasst werden, welcher nicht Teil der Ausgangsgröße ist. Anstelle diese latenten Steuern - wie im § 50 Absatz 1 Satz 2 MinStG gefordert – auszunehmen („Abrechnung“), sollen diese zusätzlich zu berücksichtigen sein („Zurechnung“). Nach unserem Verständnis widerspricht diese Zurechnung der Systematik des § 50 Absatz 1 Satz 2 MinStG.

Es ist u.E. im Übrigen fraglich, ob der o.g. Wortlaut der Neufassung in Form des nun vorgesehenen Ausschlusses eines Verzichts das gewünschte Ergebnis ermöglicht. Hier ist zu berücksichtigen, dass je nach Ausgestaltung inländischer und ausländischer Rechnungslegungsnormen die fehlende Aktivierung latenter Steueransprüche nicht immer auf einem „Verzicht“ beruhen muss, so dass im Ergebnis nicht alle Fälle, die nach der Gesetzesbegründung erfasst werden sollen, tatsächlich erfasst werden könnten. Nach deutschen Rechnungslegungsnormen ist hier § 274a HGB zu nennen. Gem. § 274a Nr. 4 HGB werden kleine Kapitalgesellschaften von der Anwendung des § 274 HGB befreit. In der Konsequenz erfolgt keine Bilanzierung von latenten Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Ein „Verzicht“ ist hier entsprechend nicht einschlägig.

Wir sprechen uns dafür aus, den Ansatz der aktiven latenten Steuern im Zusammenhang mit Bilanzierungswahlrechten oder Bilanzierungsvereinfachungsregelungen in einer eigenen Regelung und – anstelle einer doppelten Verneinung im § 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 MinStG - in einer positiv formulierten Regelung zu berücksichtigen. Hierbei könnte z.B. die Definition der erfassten Steuern gem. § 45 Absatz 1 MinStG um eine weitere Nummer oder § 50 Absatz 1 MinStG um einen weiteren Satz ergänzt werden.

B. Aufhebung des § 4i EStG /
Änderung laut Art. 4 Nr. 2 MinStAnpG

Durch die Einführung des MinStG ergibt sich ein überschneidender sachlicher Anwendungsbereich mit der Lizenzschranke gem. § 4j EStG. Die Lizenzschranke sollte bisher im Fall einer bestimmten Präferenzbesteuerung von Lizenzeinnahmen ausländischer Lizenzgläubiger, den deutschen Betriebsausgabenabzug nicht zulassen. Diese Vorschrift soll aufgehoben werden. Die Maßnahme ist mit Blick auf die Bürokratieentlastung und Vereinfachung der Steuergesetzgebung zu begrüßen.

Die in dem zweiten Diskussionsentwurf vom 02. Dezember 2024 ebenfalls vorgesehene Aufhebung des § 4i EStG ist dagegen nicht mehr im Referentenentwurf vorgesehen. § 4i EStG soll einen doppelten Betriebsausgabenabzug in Fällen verhindern, in denen Aufwendungen sowohl im Ausland als Betriebsausgaben als auch in Deutschland als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden. In der Gesetzesbegründung zu dem zweiten Diskussionsentwurf wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass durch die Einführung des § 4k EStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 die Beibehaltung des § 4i EStG nicht mehr nötig ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber von dieser Auffassung abgetreten ist. Im Sinne der Vereinfachung der Steuergesetzgebung setzen wir uns dafür ein, in der finalen Fassung des MinStAnpG eine Aufhebung des § 4i EStG vorzusehen.

Bei Anmerkungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[redacted]

Steuerberaterin
Partner, Head of International Tax

[redacted]

Steuerberater
Manager